



Landeshauptstadt Dresden · Postfach 12 00 20 · 01001 Dresden

Landeshauptstadt Dresden
Gesundheitsamt

BSZ für Dienstleistung Gestaltung und Sozialwesen
Chemnitzer Straße 83
01187 Dresden

An die:
Einrichtungsleitung mit dem Auftrag der Bekanntgabe an
die betreffenden Kinder, Jugendlichen bzw. deren gesetzli-
che Vertreter/-innen und an die bezeichneten Beschäftigten

Ihr Zeichen	Unser Zeichen PRO	Es informiert Sie Herr Wischnewski	Zimmer	Telefon 0351 488 5322	E-Mail gesundheitsamt-infektionsschutz@dresden.de	Datum 17.12.2020
-------------	----------------------	---------------------------------------	--------	--------------------------	--	---------------------

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG)

Name der Einrichtung:	BSZ für Dienstleistung Gestaltung und Sozialwesen		
Bereich:	<input type="checkbox"/> gesamte Einrichtung		
	<input checked="" type="checkbox"/> Gruppe(n)/Klasse(n):	FSB19	

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Dresden erlässt folgenden

B e s c h e i d

- Dieser Bescheid richtet sich an die Kinder und Jugendlichen des o. g. Bereichs in der benannten Einrichtung sowie an die Beschäftigten, die gemäß der seitens des Gesundheitsamtes bestätigten Kontaktpersonenliste vom **07.12.2020** als Kontaktperson der Kategorie I nach den Leitlinien des Robert Koch-Institutes definiert wurden (Adressatenkreis). Kinder und Jugendliche werden durch die Personensorgeberechtigten vertreten. Von diesem Bescheid ausgenommen sind Personen, die seit dem **03.12.2020** die o. g. Einrichtung nicht mehr betreten haben sowie Personen, die innerhalb der letzten 90 Tage (gerechnet ab dem unter Ziffer 3 genannten letzten Kontakt) bereits selbst corona-positiv getestet wurden (PCR) und sich deshalb bereits auf Anordnung des zuständigen Gesundheitsamtes in Absonderung befanden.

Ostsächsische Sparkasse Dresden
IBAN: DE 17 8505 0300 3120 0004 33
BIC: OSDDDE81XXX

Postbank
IBAN: DE 77 8601 0090 0001 0359 03
BIC: PBNKDEFF

Ostra-Allee 9 · 01067 Dresden
Telefon (03 51) 4 88 53 22
Telefax (03 51) 4 88 53 03

Sie erreichen uns über die Haltestellen:
Am Zwingerteich, Postplatz
Sprechzeiten:
Mo 9-12 Uhr, Di und Do 9-18 Uhr
Fr 9-12 Uhr

Deutsche Bank
IBAN: DE 81 8707 0000 0527 7777 00
BIC: DEUTDE8CXXX

Commerzbank
IBAN: DE 76 8504 0000 0112 0740 00
BIC: COBADEFFXXX

gesundheitsamt@dresden.de
www.dresden.de

Für Menschen mit Behinderung:
Parkplatz, WC

Kein Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente. Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können über ein Formular unter <http://www.dresden.de/kontakt> eingereicht werden.

2. Die unter Ziffer 1 genannten Personen werden wegen Krankheits- oder Ansteckungsverdacht im Zusammenhang mit dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) abgesondert und einer Beobachtung unterworfen. Die o. g. Personen haben sich längstens

ab dem:	07.12.2020
bis einschließlich:	17.12.2020

in der eigenen Häuslichkeit abzusondern.

3. Abweichend von der unter Ziffer 2 genannten Frist gilt die Absonderung und Beobachtung als beendet,
- für Kontaktpersonen ohne Krankheitssymptome: 14 Tage nach dem letzten Kontakt zur positiv getesteten Person. Die Absonderung kann auf zehn Tage seit dem letzten Kontakt zu einem bestätigten COVID-19-Fall verkürzt werden, wenn ein negativer SARS-CoV-2-Test mittels PCR-Untersuchung vorliegt; der Test darf frühestens am zehnten Tag der Quarantäne durchgeführt werden. Die Absonderung endet in diesem Falle mit Vorliegen des negativen Testergebnisses. Das Testergebnis ist für die Dauer von zwei Monaten nach Ende der Absonderung vorzuhalten und auf Verlangen an das Gesundheitsamt zu übergeben.
 - für Kontaktpersonen von Infizierten im eigenen Haushalt: 14 Tage nach Erkrankungsbeginn der infizierten Person, sofern die Kontaktperson selbst nicht erkrankt.
 - für Kontaktpersonen, die im Verlauf der Absonderung erkranken: 10 Tage nach Erkrankungsbeginn (siehe Verhaltensregeln).

Für die Bemessung der Frist ist der letzte Kontakt zur positiv getesteten Person relevant. Damit sind alle Personen umfasst, die im am **03.12.2020** einen relevanten Kontakt im o. g. Bereich der Einrichtung hatten und somit auf der Kontaktpersonenliste benannt sind. Der Zeitraum der Absonderung und Beobachtung wird wie folgt ermittelt: Tag des letzten Kontaktes zur infizierten Person + 14 Tage (siehe Hinweise).

4. Für die Dauer der unter Ziffer 2 oder Ziffer 3 benannten Absonderung sind die Verhaltensregeln nach der Anlage zu diesem Bescheid zwingend einzuhalten.
5. Dieser Bescheid ergeht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage gemäß § 1 SächsVwVfZG in Verbindung mit § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG.

Gründe:

Sachverhalt:

Es wurde festgestellt, dass der unter Ziffer 1 festgelegte Adressatenkreis dieses Bescheides einen relevanten Kontakt zu einer mit dem Erreger infizierten Person hatte und seither noch keine 14 Tage vergangen sind. Daher ist entsprechend den vom Robert Koch-Institut aufgestellten Leitlinien die Absonderung auf Grundlage des IfSG vorzunehmen.

Im Übrigen wird auf den Inhalt der Behördenakte Bezug genommen.

Zuständigkeit:

Das Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Dresden ist gemäß §§ 28, 30 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZuVO) sachlich zuständig. Es ist weiterhin gemäß § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) auch örtlich zuständig für den Erlass dieses Bescheides.

Verfahren und Ermächtigungsgrundlage:

Auf Grundlage von § 28 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 1 VwVfG wird wegen Gefahr in Verzug von einer Anhörung abgesehen. Die mit dieser Verfügung vorgenommene Anordnung der Absonderung und Beobachtung beruht auf §§ 28 Abs.

1, 29 Abs. 1, 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG. Mit der Bekanntgabe des Bescheides gegenüber den Adressatinnen und Adressaten nach Ziffer 1 des Bescheides wurde die Einrichtung vom Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Dresden beauftragt. Rechtlich verantwortlich für den Bescheid bleibt allein die Landeshauptstadt Dresden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Dr. Frank Bauer



Hinweise:

Eine Zuwiderhandlung gegen eine Anordnung nach § 30 Abs. 1 Satz IfSG kann gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro geahndet werden kann. Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer der Anordnung vorsätzlich zuwiderhandelt und dadurch eine in § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 IfSG genannte Krankheit oder einen in § 7 IfSG genannten Krankheitserreger verbreitet.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Regelungsanordnungen im Tenor dieses Bescheides haben kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Es besteht die sofortige Vollziehung.

Bei behördlich angeordneter Absonderung kann ein Entschädigungsanspruch nach § 56 IfSG gegeben sein. Weitergehende Informationen finden Sie unter www.lids.sachsen.de > Aktuelles oder telefonisch unter 0371 532 – 1223.

Berechnungsbeispiel zur Ermittlung der Absonderungs- und Beobachtungsfrist nach Ziffer 3:

Indexperson zeigt am Mittwoch, den 4.11.2020 Symptome und wird von der Einrichtungsleitung am Vormittag nach Hause bzw. zum Arzt geschickt. Es stellt sich am Donnerstag, 5.11.2020 heraus, dass die Indexperson tatsächlich positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurde. Nun ermittelt die Einrichtungsleitung die Kontaktpersonen Kategorie I, welche 48 Stunden vor Symptombeginn mit der Indexperson Kontakt hatten. Das wären in diesem Fall von Montag, den 02.11, Dienstag, den 03.11 und Mittwoch den 04.11.2020. Der letzte Kontakt ist entscheidend. Somit könnte es folgende Quarantänezeiträume geben: 02.11 – 16.11.2020; 03.11 – 17.11.2020 und 04.11. – 18.11.2020.



Zwingende Verhaltensregeln für abgesonderte Personen

- Bleiben Sie zu Hause. Das Verlassen der eigenen Häuslichkeit ist untersagt und nur für dringende Arztbesuche, zur Testung auf das neuartige Coronavirus oder nach Zustimmung des Gesundheitsamtes erlaubt.
- Empfangen Sie keine Besuche und vermeiden Sie Kontakte zu Dritten. Bei unvermeidbarem Kontakt mit Dritten ist ein mehrlagiger Mund-Nasen-Schutz zu tragen und strikte Händehygiene einzuhalten. Die Namen aller Personen, mit denen im genannten Zeitraum in unvermeidbarem Kontakt getreten wird, sowie die Dauer des jeweiligen Kontakts sind täglich schriftlich zu dokumentieren.
- Halten Sie mindestens 1,5 Meter Abstand zu Dritten.
- Achten Sie auf eine zeitliche und räumliche Trennung von anderen Haushaltsmitgliedern. Eine „zeitliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z. B. dadurch erfolgen, dass Sie sich in einem anderen Raum als die übrigen Haushaltsmitglieder aufhalten.
- Für minderjährige betreuungsbedürftige Kinder empfehlen wir die Betreuung durch nur eine erwachsene Person
- Achten Sie auf Hustenetikette und regelmäßige Händehygiene.
- Sorgen Sie für gute Belüftung der Wohn- und Schlafräume.
- Teilen Sie keine Haushaltsgegenstände (Geschirr, Wäsche, etc.) mit Haushaltsangehörigen, ohne diese zuvor wie üblich zu waschen.
- Nutzen Sie nach Möglichkeit ein eigenes Badezimmer, mindestens jedoch eigene Hygieneartikel.
- Waschen Sie Ihre Wäsche regelmäßig und gründlich (übliche Waschverfahren).
- Verwenden Sie Einwegtücher für Sekrete aus den Atemwegen und entsorgen Sie diese umgehend im Restmüll.
- Nehmen Sie für die Dauer der Absonderung keine Mülltrennung vor, sondern entsorgen Sie den Müll gesammelt über die Restmülltonne. Davon ausgenommen sind Altpapier, Altglas, Elektroschrott und Batterien.
- Beobachten Sie, ob Sie Krankheitssymptome entwickeln (Husten, grippeähnliche Symptome, Fieber). Falls ja, stellen Sie sich nach vorheriger telefonischer Ankündigung bei Ihrem Hausarzt vor.
- Führen Sie eine Gesundheitsüberwachung durch, d. h. schreiben Sie mögliche Krankheitssymptome auf und messen Sie zweimal täglich die Körpertemperatur. Notieren Sie alles, um dies ggf. später nachvollziehen zu können.
- Brauchen Sie medizinische Hilfe, kontaktieren Sie Ihren Hausarzt, den kassenärztlichen Bereitschaftsdienst (116 117) oder im Notfall den Rettungsdienst. Erläutern Sie dabei unbedingt, dass Sie im Zusammenhang mit dem neuartigen Coronavirus abgesondert wurden.

Hinweise für Angehörige einer abgesonderten Person:

- Unterstützen Sie die abgesonderte Person im Alltag (Einkäufe, Haushalt, ...).
- Reduzieren Sie enge Körperkontakte.
- Halten Sie sich nicht näher als 1,5 Meter zur Person und nur falls nötig in der Nähe auf.
- Falls Sie Symptome bei der abgesonderten Person erkennen, informieren Sie den Hausarzt der abgesonderten Person oder den kassenärztlichen Bereitschaftsdienst (116 117).
- Sorgen Sie für gute Belüftung der Wohn- und Schlafräume.
- Achten Sie auf regelmäßige Händehygiene.
- Reinigen Sie regelmäßig Kontaktflächen.

Erreichbarkeit des Gesundheitsamtes für Rückfragen:

0351 4 88 53 22 (Hotline)

gesundheitsamt-corona@dresden.de oder gesundheitsamt-infektionsschutz@dresden.de